



**Administrative Regierung
in der Funktion des
persistent objector
- ius postliminii quod ius cogens -**

Amtsblatt Nr. 5 = Mai 2020

www.Republik-Baden.info – www.Staatenbund-DeutschesReich.info

Das Völkerrecht ebnet uns heute den Weg: heraus aus dem herrschenden Besatzungs- und Gewohnheitsrecht – hin zu Rechtsstaatlichkeit, Volkswohlfahrt und individueller Freiheit

*Das Völkerrechtssubjekt, dessen Verhalten gegen eine völkerrechtliche Verpflichtung verstoßen hat, muß sein völkerrechtswidriges Handeln beenden und den völkerrechtlich gebotenen Rechtszustand wiederherstellen. Aus der Verletzung von Völkerrecht ergeben sich für den verletzenden Staat sekundäre Pflichten, die alle letztendlich darauf gerichtet sind, den **status quo ante** (bellum) wieder herzustellen (entspricht der völkerrechtlichen **Restitutionspflicht**).*

Die Bundesrepublik Deutschland wurde nach dem 2. Weltkrieg von den Westalliierten zur Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes eingesetzt – bis dato hat sich die BRD durch gewohnheitsrechtliche Ausübung staatlicher Gewalt und durch internationale Verträge zu einem partiellen Völkerrechtssubjekt selbst erhoben. Ihr Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) bildet heute die „Rechtsgrundlage“ zur Feststellung der *deutschen Staatsangehörigkeit* gem. § 1 der Verordnung vom 05.02.1934 (RGBl I, S. 85) aus dem **völkerrechtswidrigen 3. Reich**.

Der völkerrechtlich gebotene Rechtszustand (Restitutionspunkt) im *status quo ante* für

- das **deutsche Volk der Badener** mit eigener Staatsangehörigkeit ist die **Republik Baden** mit ihrer Verfassung vom 21. März 1919, im Rechtsstand 12. August 1919, 2 Tage vor Implementierung der Weimarer Republik (Besatzungs- und Gewohnheitsrecht).
- das gesamte **deutsche Volk** in der zutreffenden Bundesstaatsangehörigkeit ist auf Bundesebene das **Deutsche Reich** mit seiner Verfassung vom 16. April 1871, im Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkrieges.

Die völkerrechtlich gebotene Restitutionspflicht läßt hierbei **keinen Interpretationsspielraum** zur Einführung oder Erhalt neuer und überholter „Staatsformen“ in Deutschland (z.B. BRD, Monarchie, Königreich, verfassunggebende Versammlung, Art. 146 GG, „Deutschland als Ganzes“, „Vereintes Deutschland“, etc.), solange es beurkundete Staatsangehörige der Republik Baden (in völkerrechtlich begründeter Restitution/Reorganisation) oder weiterer Bundesstaaten in Reorganisation als sog. völkerrechtlicher **persistent objector** gibt!

Die **Westalliierten** und ihre verselbständigte Verwaltung **BRD** stehen daher in der **völkerrechtlichen Pflicht**, die Unabhängigkeit des deutschen Hoheitsgebietes Republik Baden vorzubereiten und haben die Aufgabe, die Selbstregierung des Landes zu entwickeln, die politischen Bestrebungen des badischen Volkes gebührend zu berücksichtigen und es bei der fortschreitenden Entwicklung seiner freien politischen Einrichtungen zu unterstützen!

**– ius cogens –
Republik Baden**

in völkerrechtlich begründeter Restitution/Reorganisation, Restitutionspunkt im Verfassungsstand vom 21. März 1919, im Rechtsstand vom 12. August 1919, im Gebietsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs, Bestandteil des Deutschen Reichs/Deutschland mit der Verfassung vom 16. April 1871; Gültigkeit der Bundesgesetze im Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs unter Beachtung der Ausführungsgesetze zur Restitution/Reorganisation des Deutschen Reichs/Deutschland (AzRR) vom 27. November 2016